

Tourismusgesetz. Nachtrag 2016

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. November 2016
	<p>Der Erlass GDB 971.3 (Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 13 Abgabepflicht a. Grundsatz</p> <p>² Der Abgabepflicht unterstehen auch Eigentümer von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, welche sich zu Ferien- und Erholungszwecken in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder diese an Dritte vermieten und die Gebäude, Wohnungen oder Zimmer nicht als Erstwohnsitz einer natürlichen Person gelten.</p>	<p>² Der Abgabepflicht unterstehen auch Eigentümer <u>und Eigentümerinnen</u> von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Ferienhäusern, welche sich zu Ferien- und Erholungszwecken in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder diese an Dritte vermieten und die Gebäude, Wohnungen oder Zimmer diese nicht als Erstwohnsitz einer natürlichen Person gelten.</p>
<p>Art. 22a Amtshilfe</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden erteilen den mit der Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Informationen zur Erhebung der Abgaben.</p>	<p>¹ Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden erteilen den mit der Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Informationen zur Erhebung der Abgaben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass GDB 971.31 (Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben</p> <p>² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer bzw. Eigentümerin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.</p>	<p>² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer bzw. <u>von der</u> Eigentümerin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.</p>